

Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab 03.11.2020

(basierend auf dem kantonalen Rahmenschutzkonzept Volksschule Luzern, Version 3 vom 30.10.2020)

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Abstandsregeln

Kinder bis 12 Jahre erkranken weniger häufig als Erwachsene an Covid-19. Aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 6. Primarklasse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Stufe soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

In der Sekundarschule sollte der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragepflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 3.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragepflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden und es gilt eine generelle Maskentragepflicht in den Innenräumen der Schulhäuser.

2. Hygienemassnahmen

2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektorspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

2.2. Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

3. Masken

3.1 Masken Schülerinnen und Schüler

In der Primarschule müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 / 50 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z. B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume, belebte Fussgängerbereiche etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schülerinnen und Schüler ab der 6. Primarklasse sollen deshalb in den genannten Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

In der **Sekundarschule** gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragepflicht. Davon ausgenommen ist der Sportunterricht.

3.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragepflicht. Die Schulleitungen können im lokalen Schutzkonzept regeln, in welchen Situationen ein Verzicht auf Masken möglich ist, sofern der Abstand eingehalten werden kann (z. B. Aufenthalt im Lehrpersonenzimmer, Elterngespräche, Vorbereitungen im Team, Sitzungen etc.).

Die Schule stellt beim Eingang genügend Masken zur Verfügung. Auf die Maskentragepflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

Ablauf: Beim Eintreten ins Schulzimmer waschen sich die Schüler/innen die Hände. Dann geben sie die alte Maske ab und erhalten eine neue. Dies jeweils in der ersten Lektion am Morgen und am Nachmittag.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske.

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko ist in der Schule aufgrund der Schutzkonzepte gering (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragepflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arzteugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Kinder bis 10 Jahre sind kaum ansteckend und auch ab 10 Jahren ist das Erkrankungsrisiko tief. Da ab 10 Jahren zudem die Abstandsregeln gut eingehalten werden können, sollten auch Personen, welche Vorerkrankungen haben, im Normalfall gut unterrichten können.

Im Ausnahmefall kann die Schulleitung Sekundarschüler/-innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

> Dokument Kategorien für besonders gefährdete Personen (PDF)

6. Einzelne Fächer

6.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):

Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten oder Trennscheiben aufzustellen.

6.2 Sportunterricht

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragepflicht. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten. In spezifischen Situationen kann die Lehrperson das Tragen von Masken anordnen. Auch in der Garderobe sollen die Sekundarschüler/-innen soweit als möglich Masken tragen oder sich gestaffelt umziehen.

6.3 Musikunterricht

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und mit Masken durchzuführen.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d. h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Sekundarschüler/innen. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen oder Masken getragen werden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. In den Schuldiensten gilt eine generelle Maskenpflicht nur in den Innenräumen im Publikumsbereich (Empfang, Wartebereich). Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Sonderschulen

Es gelten obige Regeln. Insbesondere im Bereich geistige Behinderung und Körperbehinderung sind für Pflegehandlungen Handschuhe und Masken bereit zu stellen. An den Sonderschulen kann im Bereich geistige Behinderung auf die Maskentragpflicht für die Sekundarschüler/innen verzichtet werden.

10. Musikschulen

In Schulhäusern der Volksschule gelten obige Regeln. Für musikschuleigene Gebäude/Räume gilt das musikschuleigene Schutzkonzept, das die bundesrätlichen Vorgaben beachtet. Es kann auf die Vorlage des Schweizerischen Musikschulverbandes zurückgegriffen werden, siehe www.verband-musikschulen.ch.

11. Schülertransport

Da die Abstandsregeln unter den Primarschülerinnen und -schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist für diese auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich. Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht.

Für die Sekundarschüler/innen gelten die analogen Regeln wie im öffentlichen Verkehr. Die Masken für den Schulweg müssen durch die Eltern organisiert und bezahlt werden.

12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht. Wenn die Abstände eingehalten werden, kann beim Gespräch auf die Masken verzichtet werden. Bei Bedarf sollen Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen. Der Entscheid liegt bei der Lehrperson.

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Masken getragen werden.

14. Schulanlässe

Schulanlässe wie Klassenlager, Projekte, öffentliche Veranstaltungen usw. sollen nur ausnahmsweise und wenn, dann unter Anwendung von Schutzkonzepten* organisiert werden. Eine Durchmischung der Klassen ist zu vermeiden und den Abstands- und Hygieneregeln muss besondere Beachtung geschenkt werden. Nicht mehr erlaubt sind Steh-Apéros. Gemäss Verordnung des Bundes dürfen Speisen und Getränke an Veranstaltungen nur noch sitzend konsumiert werden.

*) Vorgaben für Schutzkonzepte:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemie/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren möglichen Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder einer Klassenquarantäne. Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne und Isolation von Personen.

16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. (Achtung: Auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist.

Telefonnummer Dienststelle Gesundheit und Sport

Während Bürozeiten: **041 228 60 90**

ausserhalb Bürozeiten: **041 228 68 89**

Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkranken.html>

17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe

<https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für zehn Tage in Quarantäne begeben.

Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet, frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Triengen, 2. November 2020

Lukas Bucher
Rektor